

Recht & Steuer

Informationen
über die nächsten Verlagsbeilagen
Recht & Steuer
in der Prager Zeitung unter:
+420/ 222 252 150 oder E-Mail:
sonderthemen@pragerzeitung.cz
Herr Randolf T. Kunert
+420 603 427 566
Frau Stanislava Šmolíková
smolikova_2002@volny.cz

Rechtsberatung

Neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen,
Entsenderegelungen, neues Insolvenzgesetz und Hausbau in Tschechien

Seiten 14, 15 und 17

Service

Computer- und Internetdienste,
Beruf und Karriere

Seite 18

Verlagsbeilage zur Prager Zeitung

Auch ohne Konzessionsgesetz gab es schon Formen von PPP-Projekten

Deren Zukunft hängt von der Transparenz der öffentlichen Aufträge ab;
ein Interview mit Martin Vacek von PETERKA & PARTNERS

Am 1. Juli 2006 wird das so genannte Konzessionsgesetz wirksam. Es wird allgemein erwartet, dass es die Umsetzung der PPP-Projekte, der Projekte der Partnerschaft des öffentlichen und des privaten Sektors, in der Tschechischen Republik ermöglicht und erleichtert. Wir sprachen mit dem Rechtsanwalt Martin Vacek von Peterka & Partners v.o.s. über die Auswirkungen des Gesetzes.

Herr Vacek, sind die Erwartungen begründet, die sich an das Konzessionsgesetz knüpfen?

Vacek: Nein. Vorerst muss man sich bewusst werden, dass die Zusammenarbeit des öffentlichen mit dem privaten Sektor eine Reihe von Formen haben kann und diese Art von Zusammenarbeit bereits existierte, beziehungsweise in der Tschechischen Republik zweifellos in einer bestimmten Form ohne Rücksicht auf die Existenz des Konzessionsgesetzes existiert. Als Beispiel kann man die Betreuung der Heizkraft- oder Wasserinfrastruktur durch private Gesellschaften, aufgrund der mit den Eigentümern der öffentlichen Hand abgeschlossenen Verträge, nennen. Hier kann es also dazu kommen, dass die alte und schon erprobte Form der Zusammenarbeit nur anders etikettiert wird und möglicherweise neue Regeln erhält. Form und Inhalt dieser Zusammenarbeit ändern sich jedoch bestimmt nicht grundsätzlich. Die Behauptung, die PPP-Projekte seien in der Tschechischen Republik etwas ganz Neues, ist daher im Wesentlichen ungenau und irreführend und in diesem Sinne kann das Konzessionsgesetz nicht für eine Norm gehalten werden, ohne deren Existenz die PPP-Projekte in der Tschechischen Republik nicht zu realisieren sind.

Gut. Aber es gibt bisher keine Strafanstalten oder Autobahnen, die in der Tschechischen Republik in Form der PPP betrieben werden. Und gerade solche PPP-Projekte ermöglicht das Konzessionsgesetz.

Vacek: Was die Autobahnen angeht, ist die Regelung des Konzessionsvertrags im Gesetz über Verkehrswege enthalten. Solche Projekte können auch ohne Konzessionsgesetz realisiert werden. Was die von Ihnen erwähnte Strafanstalt oder andere so genannte PPP-Pilotprojekte betrifft, gilt als Grundnorm für die Vergabe das Gesetz über die öffentlichen Aufträge. Auch für sie gilt also, dass die Verabschiedung des Konzessionsgesetzes keine notwendige Voraussetzung war beziehungsweise ist.

Kann auf das Konzessionsgesetz folglich verzichtet werden?

Vacek: Die Tatsache, dass für PPP-Projekte eine bestimmte Norm nicht absolut notwendig ist, bedeutet noch nicht, dass eine solche Norm an sich nicht notwendig oder nützlich ist. In den vorherigen Antworten wollte ich nur darauf hinweisen, dass das Konzessionsgesetz nicht als eine Norm betrachtet werden kann, ohne die es hier keine PPP-Projekte gibt. Die Zukunft der PPP-Projekte in den nächsten Jahren ist deswegen vielmehr mit dem Erfolg beziehungsweise Misserfolg der PPP-Pilotprojekte und der damit verbundenen Wahrnehmung solcher Pro-

jekte, vor allem durch den öffentlichen Sektor, verbunden. Ob die PPP-Projekte in Tschechien zu einem allgemein anerkannten Weg für den öffentlichen Sektor werden, hängt davon ab, ob dieser bereit ist, seine Einstellung zur Absicherung der öffentlichen Erfordernisse zu ändern, und ob er Vorteile sowie Nachteile der PPP-Projekte richtig abzuwägen weiß.

Eines der Grundmotive für PPP-Projekte ist die Tatsache, dass der öffentliche Sektor nicht über ausreichend Quellen zur Finanzierung der Infrastrukturprojekte verfügt und der private Sektor hier einspringen kann.

Vacek: Ich bestreite nicht, dass eines der Motive, das zur Entwicklung des PPP-Phänomens führte, die Tatsache war und ist, dass alle Infrastrukturprojekte, über deren Umsetzung öffentliches Einverständnis herrscht, von den öffentlichen Haushalten einmalig nicht gedeckt werden können. In diesem Sinne bietet die PPP zweifellos eine Alternative, die in der Finanzierung solcher Projekte aus den privaten Quellen besteht. Das bedeutet aber keineswegs, dass die PPP eine Wundermedizin für den Mangel an öffentlichen Quellen darstellt. Ein derartiges Verständnis der PPP ist falsch. Für den Privatpartner ist das PPP-Projekt eine Investition, die für ihn aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sein und einen angemessenen Gewinn garantieren muss. Es wäre ein großer Irrtum zu erwarten, dass die PPP eine billigere Alternative der Finanzierung gegenüber den traditionellen Möglichkeiten der Umsetzung solcher Projekte bietet.

Worin besteht nun der Vorteil der Umsetzung eines bestimmten Projektes in Form der PPP?

Vacek: Als Schlüsselformel aller PPP-Projekte gilt „Wert für Geld“, was heißt, dass der öffentliche Sektor für die aufgewandten öffentlichen Mittel einen möglichst hohen Nutzwert schöpft. Verspricht ein PPP-Projekt von vornherein nicht einen derartigen Mehrwert, sollte es nicht realisiert werden und der öffentliche Sektor sollte auf traditionelle Weise daran gehen, ein solches Projekt auf eigenes Risiko und aus eigenen Quellen zu realisieren. Allgemein werden als Vorteile der PPP-Projekte angeführt: die Risiko-Übertragung aus dem öffentlichen Sektor auf den privaten Investor, eine höhere Effektivität des aufgewandten Kapitals, die Abschaffung der Haushaltsbeschränkungen, die Änderung der Rolle der öffentlichen Verwaltung vom Anbieter der öffentlichen Dienstleistungen zum Subjekt, der diese Dienstleistungen festsetzt und überwacht, ob sie im Einvernehmen mit ihrer Festsetzung gewährt werden, sowie die Ausnutzung der Privatinitiative bei der Suche nach anderen möglichen Einkommen aus den gegebenen Aktivitäten.

Können Sie das an einem Beispiel verdeutlichen?

Vacek: Nehmen wir die von Ihnen erwähnte Autobahn, die als PPP-Projekt realisiert wird. Hier besteht der Hauptvorteil darin, dass die Kosten für den Bau zusammen mit den Kosten für den Unterhalt der Autobahn, die dem öffentlichen Sektor entstehen, über die gesamte Dauer des Konzessionsvertrages für die Betreuung abgezahlt

werden, wobei bestimmte Risiken, wie beispielsweise das Risiko höherer Kosten für den Bau oder für eine terminliche Verzögerung des Baus, die der öffentliche Sektor tragen müsste, von dem privaten Investor getragen werden. Das PPP geht deshalb davon aus, dass der private Investor fähig ist, die gegebene Dienstleistung (beispielsweise die Verbindung vom Ort A zum Ort B) effektiver als die öffentliche Verwaltung zu gewähren, denn er ist durch den Gewinn motiviert und trägt bestimmte Risiken, die mit der Gewährung dieser Dienstleistung verbunden sind. Die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung begrenzt sich dann auf die bloße Festsetzung der Ziele des konkreten Projektes und es ist an dem privaten Sektor, dass er bei Nutzung der im unternehmerischen Sektor üblichen Instrumente einen höheren Mehrwert gegenüber den traditionellen Vorgehensweisen der Gewährung der öffentlichen Dienstleistungen anbietet. Ist der private Sektor nicht imstande, einen solchen Mehrwert anzubieten, sollte der öffentliche Sektor die traditionelle Weise der Gewährung solcher Dienstleistungen vorziehen.

Kommen wir nochmals auf das Konzessionsgesetz zurück. Sie haben gesagt, das Konzessionsgesetz sei für die Realisation der PPP-Projekte in Tschechien nicht unentbehrlich. Welche neuen Momente bringt also das Gesetz und worin sehen Sie seinen Sinn?

Vacek: Zuerst ist zu erwähnen, dass der Entwurf des Konzessionsgesetzes ursprünglich als allgemeines Gesetz vorbereitet wurde, der die Partnerschaft des öffentlichen mit dem privaten Sektor regeln sollte. Erst nach Ablehnung dieser Konzeption wurde der Entwurf vorübergehend nur auf die Konzessionsverträge eingegrenzt, durch die sich der Konzessionär (der Privatpartner) verpflichtet, Dienstleistungen zu gewähren oder ein Werk auszuführen, und der Auftraggeber (das öffentliche Subjekt) sich verpflichtet, dem Konzessionär zu ermöglichen, die Nutzungen, die sich aus der Gewährung der Dienstleistungen oder aus der Ausnutzung des ausgeführten Werkes ergeben, zu nehmen. Wobei der Auftraggeber einen Teil der Vergütung für die gewährten Dienstleistungen dem Konzessionär direkt in Geld bieten kann. Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde dann die Nutzung einiger Gesetzesbestimmungen auch um öffentliche Aufträge erweitert, welche die in den EG-Richtlinien festgesetzten Schwellenwerte überschreiten, die auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden und bei denen der Lieferant bestimmte Risiken trägt, die üblicherweise von dem Auftraggeber getragen werden. Die Änderungen der Konzeption spiegeln sich selbstverständlich in der Qualität des Gesetzes wider. Es ist für tschechische Verhältnisse eine ziemlich schlichte Norm,

was man im Teil über den Konzessionsvertrag sicher begrüßen muss. Für unglücklich halte ich dagegen die Regelung des Konzessionsverfahrens, die mehr oder weniger auf ähnlicher Nutzung des neuen Gesetzes über Vergabe der öffentlichen Aufträge begründet ist. Wenn ich die Tatsache außer acht lasse, dass die Notwendigkeit der Regelung der Konzessionsverträge auf Bauarbeiten durch die europäischen Richtlinien gegeben ist, denke ich, dass der wichtigste Beitrag der Verabschiedung dieses Gesetzes die politische Deklaration ist, dass man die PPP-Projekte in Tschechien ausführen kann. Persönlich vermute ich jedoch, dass nur wenige PPP-Projekte gemäß dem Konzessionsgesetz in der gültigen Fassung realisiert werden.

Stellt das Konzessionsgesetz Ihrer Meinung nach keinen Impuls für die Entwicklung des PPP-Marktes dar?

Vacek: Wie ich schon gesagt habe, nehme ich an, dass die weitere Entwicklung der PPP in Tschechien von dem Erfolg oder Misserfolg der sogenannten Pilotprojekte abhängt. Wenn diese Projekte erfolgreich sind, werden die öffentlichen Auftraggeber den Konzessionsvertrag sicher als eine Alternative zur traditionellen Sicherung der öffentlichen Dienstleistungen ins Auge fassen. Der Erfolg der Pilotprojekte kann meiner Meinung nach einen wichtigen psychologischen Effekt haben. Ein limitierender Faktor für die Ausweitung der PPP in Tschechien werden jedoch zweifellos auch die Kosten für die Vorbereitung dieser Projekte sein, die relativ hoch sind. Nach meiner Ansicht kann in absehbarer Zeit deshalb nicht erwartet werden, dass die Konzessionsverträge zu einer allgemein erwogenen Alternative in den mittleren und kleinen Gemeinden werden.

Ist der Privatsektor Ihrer Meinung nach auf die PPP-Projekte vorbereitet?

Vacek: Ich befürchte nicht, dass sich die Privatfirmen nicht für PPP-Projekte interessieren werden oder dass sie auf diese Projekte nicht vorbereitet sind. Darüber hinaus bin ich überzeugt, dass der private Sektor den Weg zur beiderseits günstigen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Sektor schon längst gefunden hat und in der Tschechischen Republik zur Zeit schon eine Reihe von PPP-Projekten realisiert wird. Diejenigen, die sich seit längerer Zeit mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen befassen, erinnern sich in diesem Zusammenhang sicher an die Diskussionen, die durch das Urteil des Oberen Gerichts in Olmütz hervorgerufen wurden, das sich mit dem Verhältnis der Miete zum Begriff des öffentlichen Auftrags beschäftigt hat und das diese, im Unterschied zum Amt für Wettbewerbsschutz, als einen öffentlichen Auftrag betrachtet. Heute würden wir also den strittigen Vertrag höchstwahrscheinlich als einen Konzessionsvertrag definieren. Ein Problem kann also darin bestehen, dass die Vergabeverfahren in Tschechien viel zu oft Zweifel an ihrer Transparenz auslösen, was manche von der Teilnahme an solchen Verfahren abhalten kann. Das größte Risiko für den Erfolg der PPP in der Tschechischen Republik sehe ich deswegen in einer eventuellen Intransparenz der Konzessionsverfahren. www.peterkapartners.com



PETERKA & PARTNERS

Advokátní kancelář, Law Offices, Cabinet d'avocats

Zum 1. Juli 2006 tritt ein neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft

Für Firmenmanager, die sich um öffentliche Aufträge bemühen, sind die neuen rechtlichen Regelungen ein klares Signal

Die Vergabe öffentlicher Aufträge als Rechtsgebiet könnte auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, allein für den staatlichen Sektor bestimmt zu sein, und keiner größeren Aufmerksamkeit seitens der privaten Sphäre zu bedürfen. Viele Manager privater Unternehmen konnten sich bereits bei der Teilnahme an großen Vergabeverfahren davon überzeugen, dass dies ein Irrtum ist: Die Fülle der äußerst komplizierten Vergabebedingungen und die unübersichtliche, nicht immer eindeutige Rechtslage führte bereits in mehreren Fällen zum Ausschluss auch seriöser und erfahrener Bieter aufgrund formaler Mängel in den von ihnen vorgelegten Angeboten. Zum 1. Juli 2006 tritt ein neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft (Gesetz Nr. 137/2006 Slg.), das zwar keine radikalen Änderungen im Gesamtkonzept des Auftragswesens herbeiführt, dessen Änderungen trotzdem für die Bieter bedeutsam sind.

Begrüßenswert ist die Konkretisierung der Definitionen der drei **Auftraggebergruppen**: öffentliche Auftraggeber (v. a. Staat, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen), subventionierte Auftraggeber und sektorale Auftraggeber (v. a. Unternehmer im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung). Den Diskussionen darüber, ob ein erteilter Auftrag dem Vergabegesetz unterliegt oder nicht, und ob private Zulieferer dadurch eine Anzweiflung der Gültigkeit eines abgeschlossenen Vertrages riskieren, sollte damit ein Riegel vorgeschoben sein. Ferner wurden die finanziellen



Daniel Zejda, Rechtsanwalt

Schwellenwerte im Einklang mit den europäischen Vorschriften präzisiert. Eine vollkommen neue Art des Vergabeverfahrens, die öffentlichen Auftraggebern eine effektive Vorgehensweise bei besonders komplizierten Aufträgen erlaubt, ist der sog. **Wettbewerbsdialog**. Das Gesetz sieht seine Anwendung für jene Fälle vor, in welchen die technischen Bedingungen oder die rechtlichen und finanziellen Anforderungen nicht im Voraus objektiv eingegrenzt werden können. Zu bedauern ist, dass, im Gegensatz zur Regelung im Konzessionsgesetz und der Möglichkeit für sektorale Auftraggeber, nach der Einreichung eines Angebots im Wettbewerbsdialog kein

Übergang zum Verhandlungsverfahren möglich ist, der eine flexible Nutzung der Vorteile beider Arten brächte. Eine weitere Neuheit ist das sog. **vereinfachte Verfahren im Unterschwellenbereich**, das alternativ zu den Standardarten eine effektive Vergabe „kleinerer“ Aufträge (bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen je nach Auftraggeber bis CZK 4 290 000 bzw. CZK 6 607 000 und bei Bauaufträgen bis CZK 20 Millionen) durch Aufforderung an fünf Interessenten, ihre Angebote vorzulegen, bringen soll. Ferner führt das neue Gesetz eine deutliche Präzisierung der Nachweiserfordernisse für **Eignungskriterien** ein. Ob dies für die Bewerber von Vorteil ist oder nur deren administrativen Aufwand erhöht, wird die Erfahrung kommender Tenderverfahren zeigen. Die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten von **Rahmenverträgen**, die für alle Auftraggeber die Administration bei der Vergabe von wiederholten Aufträgen vereinfachen sollte, ist eine sicherlich willkommene Änderung. Neben den klassischen „Papiertendern“ werden ein **dynamisches Einkaufssystem** und **elektronische Auktionen** zur leichteren Organisation durch Informationstechnologien eingeführt. Das dynamische Einkaufssystem wird für die Beschaffung üblicher und allgemein zugänglicher Lieferungen, Dienstleistungen, aber auch Bauarbeiten genutzt, wohingegen elektrische Auktionen der objektiven Bewertung von Angeboten dienen werden, wobei nicht der niedrigste Preis alleine sondern auch weitere mathematisch zu bewertende Kriterien

berücksichtigt werden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass zum 1. Juli 2006 auch das **Konzessionsgesetz** Nr. 139/2006 Slg. in Kraft tritt, das den Prozess von Ausschreibungen, die den Charakter sog. Konzessionsverträge haben, insbesondere PPP-Projekte, komplex regelt. Doch auch für den Bereich der öffentlichen Aufträge im Überschwellenbereich (die als öffentliche Aufträge und keineswegs als Konzessionen vergeben werden), bei welchen ein Vertragsabschluss für einen bestimmten Zeitraum, mindestens 5 Jahre, erwartet wird und die Zulieferer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag gewisse wirtschaftliche Risiken tragen sollen, führt dieses Gesetz die Pflicht der Bewilligung eines „Konzessions“-Projekts und des Vertrages ein, und zwar je nach Wert, durch die Regierung, den Kreis oder die Gemeinden. Abschließend bleibt festzuhalten, dass erst die kommenden Monate die positiven und die negativen Aspekte der neuen Regelungen zeigen werden. Für Firmenmanager, die sich um öffentliche Aufträge bemühen, sind die neuen rechtlichen Regelungen ein deutliches Signal, dass im Rahmen der Angebotsvorbereitung den neuen Regeln jedenfalls große Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Daniel Zejda, Partner und Rechtsanwalt
Richard Otevøel, Rechtsanwaltsanwärter
HAVEL & HOLÁSEK v.o.s.

www.havelholasek.cz

Anzeige

LOCAL KNOW-HOW, INTERNATIONAL APPROACH

bpv | BRAUN HAŠKOVCOVÁ

bpv Braun Haškovcová, sdružení advokátů ist der tschechische Partner der bpv-Gruppe, einer im Juni 2006 gegründeten Allianz von unabhängigen Kanzleien, die seit vielen Jahren gemeinsam im Wachstumsraum Mittel-Osteuropa tätig sind. Wir beraten insbesondere in folgenden Bereichen:

- Mergers & Acquisitions**
- Immobilienrecht**
- Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen**
- Handelsrecht**
- Steuerrecht**
- Wettbewerbsrecht,**
- Arbeitsrecht**
- EU - Recht**
- Prozessvertretung vor deutschen und tschechischen Gerichten, Schiedsverfahren**

Unsere 20 Berufsträger mit tschechischer und internationaler Ausbildung stellen höchste Anforderungen an die Qualität ihrer Arbeit. Die Kombination von langjähriger internationaler Transaktionserfahrung in Großkanzleien, lokalem Know-How und dem wirtschaftlichen Verständnis für die Probleme unserer Mandanten prägt die unverwechselbare Kultur unseres Teams. Unsere Mandanten erhalten qualitativ herausragend und stets am Ergebnis orientierte Lösungen, die ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

Brussels bpv Braun Haškovcová, sdružení advokátů
Palác Myslbek

Bucharest Ovocný trh 8
110 00 Praha 1

Budapest tel: +420-224 490 000
fax: +420-224 490 033

Prague e-mail: info@bpv-bh.com
www.bpv-bh.com

Vienna www.bpvlegal.com

Recht, Steuern, Beratung

Eine monatliche Verlagsbeilage der Prager Zeitung

Mit der sechs- bis achtseitigen monatlichen Service-Beilage reagiert die Prager Zeitung auf das wachsende Leserbedürfnis an diesen Themenkomplexen. Monatlich werden deshalb verschiedene Schwerpunkte aus den angesprochenen Bereichen bearbeitet werden, wie z.B.:

- / aktuelle steuerliche Themen, steueroptimale Modelle für Investoren
- / Vergaberecht und öffentliche Aufträge
- / Grundlagen in Baurecht und Gebietsplanung
- / Der Immobilienmarkt in Tschechien nach dem EU-Beitritt (wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte)
- / Teamführung und Motivation
- / Neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht usw.

Nähere Informationen:

Zlata Stašková, Tel.: 00420-222 25 21 50,
PR@pragerzeitung.cz,
Stanislava Šmolíková, Tel.: 00420-603-427566,
smolikova_2002@volny.cz

Bisher erschienene Beilagen zum Thema Recht&Steuer
Bestellungen an / Objednávky na adresu:
PRAGER ZEITUNG, Orlická 9, 130 00 PRAHA 3, ČR
ABO-SERVICE: Tel.: +420/222 25 25 30,
Fax: +420/222 25 33 79, E-Mail: abo@pragerzeitung.cz

Prager Zeitung

In dem Land versichert, wo man arbeitet

Neues Recht im Bereich der Sozial- und Krankenversicherung für in der Tschechischen Republik arbeitende Ausländer

Von Ivan Fučík und Jana Rybáková

Seit dem EU-Beitritt am 1. Mai 2004 regeln sich die Beziehungen der Tschechischen Republik und anderen Mitgliedstaaten im Bereich der Versicherung nach der Verordnung des Rates EWG Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Verordnung). Die Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten und hat eine höhere Rechtskraft als die nationale Legislative. Die Verordnung regelt getrennt alle Bereiche der Sozialversicherung, z. B. Kranken-, Renten- sowie Gesundheitsversicherung und weitere Arten von Versicherungen.

Grundregeln

Nach der Grundregel unterliegt dem System der sozialen Sicherheit die Person nur in einem EU-Mitgliedsstaat, auch wenn sie in mehreren Staaten gleichzeitig beschäftigt wird oder ihre Tätigkeit ausübt. Nach dem allgemeinen Prinzip ist die Person in dem Staat versichert, in dem sie ihre Tätigkeit ausübt. Dabei spielt keine Rolle, wo die Person wohnt, wo ihr Arbeitgeber den Sitz hat oder welche Staatsangehörigkeit sie hat. Die allgemeine Bestimmung gilt jedoch nur dann, wenn es die speziellen Artikel der Bestimmung nicht anders festlegen.

Regime der Entsendung

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel „entrichte dort Beiträge in das System des Landes, in dem du arbeitest“ kann bei der Entsendung angewendet werden. Die Entsendung ist die Beauftragung des Arbeitnehmers, die Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach den Anweisungen des Arbeitgebers und für die Entlohnung, die von diesem Arbeitgeber ausgezahlt

wird, auszuüben. Der Arbeitnehmer unterliegt auch weiterhin dem System der Versicherung des Entsendungsstaates, sofern die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in der Tschechischen Republik zwölf Monate nicht überschreitet. Die Entsendungsdauer kann wegen unvorsehbarer Umstände, jedoch nicht mehr als um weitere 12 Monate, verlängert werden. Der Arbeitnehmer muss an der Versicherung in dem Entsendungsstaat früher beteiligt sein, als die Dauer der Entsendung beginnt. Die arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entsendungsunternehmen muss über die ganze Dauer der Entsendung dauern. Ähnliche Regeln gelten für den Selbständigen, der sich selbst entsendet.

Nur in der Tschechischen Republik ausgeübte Tätigkeit

Aus dem oben Angeführten folgt, dass nur die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik die Tätigkeit ausübende Person, die sie nicht im Regime der Entsendung ausübt, den tschechischen Rechtsvorschriften unterliegt. Sie ist verpflichtet die Beiträge in das tschechische System der Versicherung zu leisten.

Die in der Tschechischen Republik und in einem weiteren EU-Mitgliedsstaat ausgeübte Tätigkeit

Im Falle der Ausübung der Tätigkeit in mehreren Staaten gleichzeitig, werden die Ausnahmen aus der allgemeinen Regel in Betracht gezogen. Nach denen unterliegt den Rechtsvorschriften des Staates ihres Wohnsitzes jene Person, die auf dem Gebiet eines Staates wohnt und auf dem Gebiet dieses Staates die Arbeit leistet und zugleich auch auf dem Gebiet eines anderen Staates (ggf. von anderen Staaten) arbeitet. Dies gilt auch im Falle, dass der Arbeitnehmer für mehrere verschiedene Arbeitgeber arbeitet, die den Sitz auf dem Gebiet von anderen Staaten haben, als sein Wohnsitz ist.

Wohnsitz für die Zwecke der Verordnung

Nach der Verordnung wird mit dem Begriff „Wohnsitz“ der gewöhnliche Wohnsitz verstanden. Es wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass jeder nur einen gewöhnlichen Wohnsitz hat, in dem die Person den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Im Zweifelsfalle, in welchem Staat die Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, wird aus der deutlich gezeigten Absicht der Person sich dauerhaft an einem bestimmten Ort aufzuhalten und aus dem tatsächlichen Stand, der über eine lange Zeit besteht, geschlossen.

Formular E101

Die Bestätigung über die Angehörigkeit zu den Rechtsvorschriften wird bei der Entsendung des Arbeitnehmers oder eines Selbständigen, bei der gleichzeitigen Ausübung der Tätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und bei der nach dem vorigen Absatz vereinbarten Ausnahme ausgestellt.

Die tschechischen Vorschriften enthalten im Unterschied zu den Vorschriften der Nachbarstaaten keine Mindestgrenze für die Abgaben in die Sozialversicherung. Bei einer Reihe von Ausländern ist es also ungünstig, wenn sie dem System der sozialen Sicherheit in der Tschechischen Republik anfangen zu unterliegen. Diese Tatsache ist bei der Planung der Abgabepflicht dieser Personen in der ganzen EU zu berücksichtigen.

Fučík & partneři s.r.o.

Pod Višnovkou 33
140 00 Praha 4
Tel.: 00420-234 035 600
www.fucik.cz



Mehr Rechtssicherheit bei Insolvenz

In Tschechien tritt ein neues Insolvenzgesetz in Kraft, das auch für das Wirtschafts- und Zivilrecht von Bedeutung ist

Von Martin Allgaier

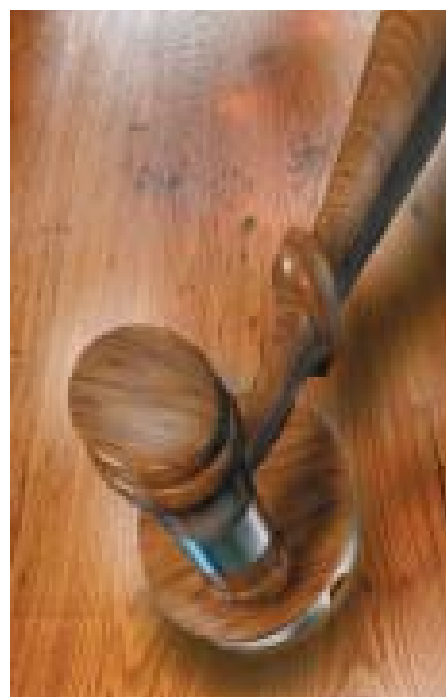
Kürzlich hat das Parlament der Tschechischen Republik das Gesetz Nr. 182/2006 Slg., Insolvenzgesetz, verabschiedet. Es tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und löst dann das bis dahin noch geltende Konkurs- und Vergleichsgesetz aus dem Jahre 1991 ab. Das neue Insolvenzgesetz ist mit über 420 Paragraphen wesentlich ausführlicher als das bisherige Konkursgesetz mit seinen 73 Paragraphen. Da diese Norm des Zivilrechts nicht nur für das Wirtschaftsrecht und Handelsrecht von großer Bedeutung ist, soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die wesentlichen Neuerungen gegeben werden

A. Der Vermögensverfall als Voraussetzung des Insolvenzverfahrens, § 3.

Ein Insolvenzgrund liegt nicht nur, wie bisher, vor, wenn ein Vermögensverfall bereits eingetreten ist, sondern auch bei drohendem Verfall (§3 Abs. 4). Drohender Vermögensverfall liegt gem. § 3 Abs. 4 vor, wenn „unter Beachtung aller Umstände begründetermaßen davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner nicht in der Lage sein wird, ordentlich und rechtzeitig einen Großteil seiner finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.“ Wie dies in der Praxis nachzuweisen ist, bleibt abzuwarten, wahrscheinlich ist jedoch, dass hier ein ähnlicher Maßstab wie bei der Überschuldung angesetzt wird (Verbindlichkeiten mehrerer Gläubiger, Summe der Verpflichtungen übersteigt den Wert des Schuldnervermögens).

B. Das Insolvenzverfahren

1. Den Insolvenzantrag können entweder ein oder mehrere Gläubiger stellen oder der Schuldner selbst, § 97, wobei beim drohenden Vermögensverfall ausschließlich der Schuldner selbst antragsberechtigt ist. Dieser ist zur Stellung des Insolvenzantrages verpflichtet, sobald er vom Verfall seines Vermögens erfahren hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte erfahren können. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er nunmehr gem. § 99 zum Schadensersatz verpflichtet, wobei das Gesetz neu in § 99 Abs. 2 den Schaden explizit definiert als die Differenz zwischen der Höhe der festgestellten



3D Zeichnung: Zgd

ten Forderungen eines schadenersatzberechtigten Gläubigers und dem am Ende des Insolvenzverfahrens tatsächlich erhaltenen Betrages in Höhe der Insolvenzquote.

- Nach Eingang des Antrages beim Insolvenzgericht muss dieses nun gemäß § 101 innerhalb von zwei Stunden den Beginn des Insolvenzverfahrens bekannt geben. Was der Gesetzgeber mit dieser extrem kurzen Frist bezweckt, ist fraglich, da eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens durch solche Vorschriften wohl kaum zu erreichen ist. Hervorzuheben ist noch, dass der Antragsteller vom Gericht in der Regel aufgefordert wird, bis zu 50 000,- CZK zur Deckung der Verfahrenskosten zu hinterlegen (§ 108).
- Stellt das Gericht fest, dass die Voraussetzungen zur Verfahrenseröffnung vorliegen, so ergeht die „Entscheidung über den Vermögensverfall“, § 136, wobei in dieser Entscheidung unter anderem der Insolvenzverwalter festgelegt wird sowie die Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen bei diesem ergeht. Als neue Verfahren wurden im Gesetz die Möglichkeit der Reorganisation und der Entschuldung aufgenommen.

a) Kern der Möglichkeit der Reorganisation ist die Weiterführung des Unternehmens des Schuldners. Somit steht diese Option nur Unternehmen offen, das Gesetz beschränkt dies sogar auf Unternehmen mit mindestens 100 Angestellten oder einem Umsatz von über 100 Mio. CZK, § 316 Abs. 2 und 4. Stimmen mindestens die Hälfte aller nicht gesicherten Gläubiger sowie die Hälfte der gesicherten Gläubiger zu, so kann auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen dieses Verfahren durchgeführt werden, Einzelheiten hierzu §§ 316 – 388. Da die Reorganisation ein Novum im tschechischen Recht ist, bleibt abzuwarten, wie dies in der richterlichen Praxis umgesetzt wird.

b) Als weitere Neuerung sieht das Gesetz in den Paragraphen 389 – 418 die Entschuldung von Privatpersonen vor. Der redliche Schuldner, der fünf Jahre lang nach einem vom Insolvenzgericht genehmigten Abzahlungsplan seine Gläubiger befriedigt, soll nach Ablauf dieser fünf Jahre (§ 406 Abs. 3) schuldenfrei sein und danach wieder ohne Einschränkungen am Wirtschaftsleben teilnehmen können. Da diese Form des Insolvenzverfahrens für Wirtschaftsunternehmen und Firmen ohnehin kaum relevant sein dürfte, soll auf eine weitere Besprechung an dieser Stelle verzichtet werden.

C. Die Insolvenzforderung

- Bei der Anmeldung seiner Forderung hat der Insolvenzgläubiger vor allem die folgende Neuerung zu beachten: Wird bei einer angemeldeten Forderung festgestellt, dass sie in einer Höhe von weniger als 50% besteht, so wird diese Forderung gemäß § 178 in der Insolvenz überhaupt nicht berücksichtigt, nicht einmal in der tatsächlich festgestellten, geringeren Höhe. Als Sanktion erlegt das Insolvenzgericht einem solchen Gläubiger überdies auf, dass dieser die Differenz zwischen angemeldeter Höhe der Forderung und der festgestellten Höhe in Form von Geld an die Insolvenzmasse bezahlen muss.
- Die Regelungen des bisher geltenden Konkursgesetzes bezüglich der relativen Un-

wirksamkeit von unzulässigen Vermögensverfügungen sowie der damit verbundenen Rückforderungs- oder Schadensersatzrechte, erfahren im neuen Insolvenzgesetz eine erhebliche Erweiterung und Verschärfung. So sind Vermögensverfügungen ohne „angemessene Gegenleistung“, § 240, unwirksam, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre getätigt wurden und Empfänger der Leistung eine nahestehende Person oder eine Person, die mit dem Schuldner einen Konzern bildet, ist, bei anderen Personen gilt die Frist von einem Jahr. Dasselbe gilt für sog. „begünstigende“ Vermögensverfügungen, durch die ein Gläubiger eine Leistung erhält und dadurch mehr erhält, als ihm im Insolvenzverfahren zustehen würde und wenn dadurch ein oder mehrere andere Gläubiger benachteiligt werden, § 241. Schließlich regelt noch § 242, dass Vermögensverfügungen, durch die der Schuldner vorsätzlich die Insolvenzmasse verkürzt, unwirksam sind, wenn der Leistungsempfänger den Vorsatz kannte oder bei Berücksichtigung der Umstände hätte erkennen müssen. In diesen Fällen sind die Verfügungen in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Verfahrenseröffnung unwirksam.

D. Weitere Neuerungen

Eine weitere Neuerung ist die Einführung eines öffentlichen Insolvenzregisters. Es ist zu hoffen, dass hier ein elektronisches Register ähnlich dem Handelsregister eingeführt wird, was ein weiterer Schritt zu mehr Rechtssicherheit wäre, da sich jeder innerhalb weniger Minuten über Einzelheiten zu dem jeweiligen Insolvenzverfahren informieren kann, auch wenn es sich um nicht im Handelsregister geführte Firmen oder Personen handelt. Schließlich hat der Gesetzgeber auch noch die Möglichkeit einer Insolvenzbuchung bedacht, die über den Bereich der Tschechischen Republik hinausgeht und daher in den §§ 426-430 die Insolvenzverfahren „mit Bezug zu Staaten der Europäischen Union“ regelt.

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Allgaier, Jušta und Partner

Marsch durch die Institutionen wird verkürzt

Wie man in nur 40 Tagen eine Genehmigung für das Eigenheim erhalten kann

Der schwierige Weg zu den eigenen vier Wänden soll nun endlich vereinfacht werden. Getreu dem Motto: Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es seinem Nachbarn nicht gefällt, erklärt Lenka Grofová von der Rechtsanwaltskanzlei Czerwenka & Partner, welches Mitspracherecht die Anrainer haben, welche bürokratischen Hürden durch die neue Gesetzgebung wegfallen und welche Fristen unbedingt beachtet werden müssen. So soll eine ruhige Zeit zwischen Grundsteinlegung und Einzugstag garantiert werden.

Von JUDr. Lenka Grofová

Wer im Bauwesen unternehmerisch tätig ist oder wer sich entschieden hat, sein Eigenheim selbst zu bauen, der braucht nicht nur viel Zeit für das Bauen, sondern muss sich auf den verschlungenen Pfaden des baubehördlichen Verfahrens zurecht finden lernen. Viele Bauherren mussten Monate warten, bevor sie lesen konnten, dass „der Bau bewilligt“ ist. Eine Vereinfachung und Beschleunigung des baubehördlichen Verfahrens sollte das neue Baugesetz bringen. Es wurde in der Gesetzessammlung unter der Nr. 183/2006 veröffentlicht und tritt mit Ausnahme weniger Bestimmungen am 1.1.2007 in Kraft. Die erläuternden Bemerkungen dazu versprechen eine Entschlackung des Verfahrens von überflüssiger Bürokratie und unnötigen Förmlichkeiten. Das neue Gesetz ermöglicht es beispielsweise, ein Eigenheim ohne Baubewilligung, sondern nur aufgrund vorheriger Anmeldung beim Bauamt zu bauen. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Haus zu Wohn- oder Erholungszwecken mit einem Untergeschoss bis 3 Meter Tiefe, mit

höchstens zwei Obergeschossen und einem Dachboden handelt und die bebaute Fläche 150 Quadratmeter nicht übersteigt. Der Bau muss im bebaubaren Gelände oder auf einer vorgesehenen Baufläche errichtet werden. Er darf die Gebietsverhältnisse der Umgebung nicht wesentlich ändern und keine neue Verkehrs- oder Versorgungsinfrastruktur erfordern. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, braucht man vor der Anmeldung auch keine Gebietsentscheidung mehr.

Das Baugesetz bestimmt einige Erfordernisse, die eine solche Anmeldung erfüllen muss. Im Einzelnen werden dafür noch Durchführungsvorschriften erlassen. Bereits jetzt steht aber fest, dass es etwa nicht ausreichen wird, dem Bauamt einfach mitzuteilen, dass Sie beabsichtigen einen neuen Wohnsitz auf dem Grundstück Ihrer Großmutter zu bauen, wobei das Haus einstöckig mit Ziegeldach errichtet werden soll. Einen solchen Brief wird das Bauamt ablegen und Ihnen innerhalb von 15 Tagen einen förmlichen Beschluss mit einer Belehrung über den ordentlichen Rechtsweg und mit dem Hinweis schicken, dass Sie nicht berech-

tigt sind, mit dem Bau zu beginnen. Was hätten Sie dem Bauamt also mitteilen müssen?

Außer den Angaben über den Bauherrn, das Grundstück, den beabsichtigten Bau samt Umfang und Zweck sowie Art und Dauer der Baudurchführung erfordert eine ordnungsgemäße Anmeldung noch eine entsprechende Projektdokumentation sowie einen Nachweis über das Rechtsverhältnis zum Grundstück, falls das nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Der Bauherr muss auch nachweisen, dass er die Eigentümer der Nachbargrundstücke und -bauten über sein Bauvorhaben informiert hat. Auch künftig ist er

verpflichtet, eine verbindliche Stellungnahme anderer Behörden zu besorgen, wenn das im Einzelfall besonders vorgeschrieben sein sollte.

Wenn Sie den Bau ordnungsgemäß angemeldet haben (unbedingt per Einschreiben abschieken!), können Sie sich noch 40 Tage ausruhen. Denn sollte das Bauamt einen Fehler in Ihrer Anmeldung feststellen, müsste es innerhalb von 30 Tagen ab der Anmeldung formal entscheiden, dass die Durchführung des Baues verboten ist. Falls Sie hingegen alle Bedingungen laut dem Baugesetz und seinen Durchführungsvorschriften erfüllt haben, können Sie den Bau aufgrund einer schriftlichen Genehmi-

gung des Bauamtes durchführen. Hier gibt es allerdings eine bequeme gesetzliche Vermutung: Sollten Sie innerhalb von 40 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Anmeldung vom Bauamt weder die Genehmigung noch einen Untersagungsbescheid erhalten haben, wird vermutet, dass die Genehmigung erteilt wurde. In den nächsten 12 Monaten müssen Sie dann mit dem Bau beginnen. Ähnliches gilt auch nach Fertigstellung des Baues: Das neue Baugesetz geht davon aus, dass der Bauherr berechtigt ist, den Bau zu benutzen, wenn er ihn im Einklang mit den erlassenen Genehmigungen und der bestätigten Dokumentation ausgeführt hat. Sobald Ihr Haus fertig ist, sind Sie verpflichtet, dem Bauamt die beabsichtigte Benutzung 30 Tage vorher bekannt zu geben (bitte wieder eingeschrieben!). Falls das Bauamt innerhalb von 30 Tagen kein Verbot erlässt, können Sie endlich in das traute Heim einziehen. Die Praxis im ersten Halbjahr 2007 wird zeigen, ob die neuen Vorschriften wirklich zur Vereinfachung und Beschleunigung der baubehördlichen Verfahren beitragen. Wir hoffen es!

JUDr. Lenka Grofová ist Rechtsanwältin in Brunn und Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei **CZERWENKA & PARTNER v.o.s.** 602 00 Brunn, Minoritská 10
E-Mail: czerwenka_partner@czerwpart.cz
www.czerwpart.cz



JUDr. Lenka Grofová
Rechtsanwältin und Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei
CZERWENKA & PARTNER v.o.s.

Anzeige



ALFERY
Audit, Tax & Legal Services

Rechtsberatung Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Buchführung

Rechtsberatung
Mergers & Acquisitions, Legal Due Diligence, Umwandlungsrecht, Immobilienrecht, Handels- und Vertragsrecht, IT-Recht, Arbeitsrecht

Steuerberatung
Tschechisches und internationales Steuerrecht, Verrechnungspreise, Steueroptimierungen, Tax & Financial Due Diligence, Expatriate Taxation

Wirtschaftsprüfung
Jahresabschlussprüfung, Unternehmensbewertung

Buchführung
Finanz- und Lohnbuchhaltung, Kostenrechnung, Reporting (tschechisches Recht, deutsches HGB, IFRS, US-GAAP)

Alfery & Partner s.r.o., Václavské náměstí 40, CZ-110 00 Praha 1, T.: +420 221 111 777, F.: +420 221 111 788, E-Mail: info@alferypartner.com, www.alferypartner.com

Anzeige

Allgaier, Jušta & Partner

Advokáti • Rechtsanwälte • Attorneys

- Wirtschaftsrecht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Vertragsrecht
- Gesellschaftsgründungen

Kontakt: Allgaier, Jušta & Partner
Advokáti, Rechtsanwälte, Attorneys
Vodičkova 28, 110 00 Praha 1, Tschechische Republik
Tel.: 00420-224 162 016, Fax: 00420-224 162 044, Mobil: 00420-731-479 540,
E-Mail: allgaier@aj-partner.com, www.aj-partner.com, www.gesellschaftsrecht.cz

Anzeige





Sázava – Linien 2006

Wir laden Sie ein sich mit uns an die Zeit der Dampfloks zu erinnern. Dazu bieten wir Ihnen eine Fahrt durch das schöne Sázava-Gebiet mit der Sonderdampfloks der CD aus Prag nach Kácov und zurück an.

Abfahrt: Bahnhof Praha Hbf. um 9:46 Uhr

Bei jeder Fahrt können Sie etwas Schönes und Interessantes erleben:

- am 1. 7. Schlacht um Brod beim Zbořený Kostelec
- am 8. 7. Kirchweihfest in Sázava
- am 19. 8. Kirchweihfest in Kácov
- am 26. 8. Abschluss der diesjährigen Besuchersaison im Militärgeschichtlichen Museum Lešany

Nähere Informationen: www.cd.cz oder E-Mail: Lipovcan@gr.cd.cz, pavlik@epos.cd.cz

Service

OMV investiert 100 Millionen in erneuerbare Energien

Die OMV will sich in Zukunft verstärken in der großtechnischen Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien engagieren. Die Gesellschaft reagiert damit nicht nur auf die hohen Energiepreise, sondern sie will auch die Chancen nutzen, die sich langfristig in Richtung Versorgungssicherheit und bessere Umweltverträglichkeit ergeben. Zu diesem Zweck gründete sie für die operative Tätigkeit einen eigenen Zukunftsfonds – die OMV Future Energy Fond GmbH – und stattete ihn mit 100 Millionen Euro aus, die Investitionen im Wert einer halben Milliarde Euro auslösen soll. Die Gesellschaft soll als Impulsgeber und Förderer neue Energieprojekte entwickeln helfen, „die heute noch nicht wirtschaftlich sind“, betonte OMV-Generaldirektor Wolfgang Ruttenstorfer bei der Präsentation der neuen Energieinitiative.

„Es liegen bereits viele Ideen auf dem Tisch“, sagte der OMV-General. Evaluieren werden sie von einem wissenschaftlichen Beirat, der die ausgewählten Projekte entscheidungsreif macht. „Letztlich wollen wir damit Geld verdienen“, so Ruttenstorfer. „Wir glauben, dass wir damit in den nächsten Jahrzehnten ein Geschäftsfeld erschließen können, das profitabel ist und stark wächst.“ Grundsätzlich sind die Projekte nicht auf Österreich beschränkt, betonte Ruttenstorfer. Aus den Geschäftsbereichen der OMV liegen bereits mehr als zwei Dutzend Projektvorschläge vor. (PZ/nöwd) www.omvfutureenergyfund.com

Sprachkompetenzzentrum sucht Praktikumsplätze

Das Sprachkompetenzzentrum der Niederösterreichischen Landesakademie in Gänserndorf, eine Drehscheibe für Sprachdienstleistungen in den Sprachen Tschechisch und Slowakisch, will jetzt einen weiteren Schritt im Alltag der EU-Erweiterung gehen. „Wir suchen Praktikumsplätze diesseits und jenseits der Grenze“, erklärt Roswitha Straihammer von der Landesakademie. Gesucht werden unter anderem Job-Angebote für junge Leute aus Tschechien, die bereits Deutsch sprechen und ihre Sprach- und Wirtschaftskompetenz bei Unternehmen in Niederösterreich verbessern wollen. Der Erweiterungs-Zug fährt aber genauso in die Gegenrichtung. „Ideal wäre, wenn heimische Firmen, die Standorte in Tschechien oder der Slowakei haben, dort auch Praktika für Schüler und Studenten aus Niederösterreich anbieten könnten“, sagt Straihammer. (PZ/nöwd) www.sprachkompetenz.at

COMPUTER- UND INTERNETDIENSTE



Ihr Lieferant für Informationstechnologie und Servicedienstleister. Computer, Zubehör, Server, LAN, WAN, Wifi, EZS, EPS, CCTV Systems, ID Access Systems, Service, Projektion, IT Beratung.

Kontakt: **TEL ACCESS technology systems**
 Hanáčekho Pluku 8, CZ- 77100, Olomouc
 Tel.: +420 585 203 097, +420 585 203 099, Fax: +420 585 203 098,
 Handy: +420 724930910, +420 724930909, +420 724930908
 E-Mail: info@telaccess.cz,
www.telaccess.cz, www.auditsw.cz, www.spravapc.cz

DATENRETTUNG



von sämtlichen Arten von Festplatten, von RAID Server Systemen, von Disketten, ZIP, CD und DVD, von Digitalkameras und weiterer Medien.

„Ein Unternehmen, das über einen Zeitraum von mehr als zehn Tagen keinen Zugang zu seinen Schlüsseldaten hat, wie zum Beispiel zum System der Produktionssteuerung, Email oder zum Handelssystem, wird sich davon nie mehr erholen, und ganze 43% solch geschädigter Firmen gehen Bankrott.“ (Ergebnis einer von Guardian Online 2002 durchgeführten Untersuchung)



Auch in scheinbar hoffnungslosen Situationen gibt es noch einen Funken Hoffnung, dass Daten gerettet werden können. Unsere Erfolgsquote liegt bei 93%! Wenden Sie sich an uns.

224 999 777

www.tdp-ontrack.cz

krutina.NET
computer networks, ICT support ...

We know how ...

remote administration	it-helpdesk	VIP support	consulting
LAN	WAN	PDA	security
firewall	servers	backup	www

- ✓ COMPLETE IT SERVICES
- ✓ LINUX, WINDOWS SERVERS
- ✓ ON-LINE USER SUPPORT
- ✓ HW & SW SHOP
- ✓ SECURITY SPECIALIST

www.krutina.net

777 800 167

info@krutina.net

TRY US FREE ...
FREE VOUCHER FOR SERVICES - 300 Kč

SecureWave Sanctuary
Safeguarding Tomorrow

Lösung ihrer Datensicherung

www.SECUREWAVE.cz

BERUF & KARRIERE



Wir wachsen!

Deutsches expandierendes Unternehmen sucht

teamerfahrene Führungskräfte.

Jahresgehalt ca. 85 TEuro p.a., firmeninterne Ausbildung.

Keine Immo, Versicherung etc.
Telefon: 0049-172-607779

Großunternehmen aus Deutschland

sucht

für Ländereröffnung deutschsprachige Führungskräfte 100.000 Euro p.a. u. Firmenwagen möglich

www.lz-personal.de
Tel: (0049)171- 8385999

CMF CZ spol s r.o.
Massivfertighäuser in deutscher Qualität zu tschechischen Preisen.

Wir suchen Vertriebspartner,

ideal für Hausvertriebe, Immobilien-, Finanz- und Architekturbüros auch Seiteneinsteiger willkommen, wir suchen auch Partner in Österreich.

Telefon CZ 608-827393,
Telefon D 0049-1733558490

Testen Sie die Prager Zeitung 13 Wochen lang

für nur 250,- Kronen (Tschechien) oder 9,80 Euro (für den Rest der Welt)

Ja, ich bestelle das Probeabo für 250,- Kč/bzw. 9,80 Euro:

Name:

Anschrift:

Bestellungen an / Objednávky na adresu:
 PRAGER ZEITUNG, Orlická 9, 130 00 PRAHA 3, ČR
 ABO-SERVICE: Tel.: +420/222 25 25 30,
 Fax: +420/222 25 33 79, E-Mail: abo@pragerzeitung.cz